

(2) Als Nachweise der Befähigung gelten:

1. Das Zeugnis als Bedienungsperson für Kesselanlagen. Dabei hat die Ausbildung nach dem „Programm für die Qualifizierung von Werkträgern zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“ zu erfolgen<sup>2</sup>.
2. Nach Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Facharbeiterzeugnisse
  - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Wärmekraftwerksanlagen
  - Maschinist/Spezialisierungsrichtung Heizanlagen
  - Facharbeiter für Anlagen und Geräte/Spezialisierungsrichtung Dampferzeugung.
3. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung erteilte
  - Zeugnisse als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830
  - Befähigungsnachweise für Bedienungspersonen für Kesselanlagen
  - Facharbeiterzeugnisse, die die Anerkennung als staatlich geprüfter Kesselwärter gemäß ASAO 830 beinhalten<sup>3</sup>.

(3) Für ingenieurtechnisches Personal des Kesselherstellers, Feuerungsherstellers oder Betreibers, das selbständig überwachungspflichtige Kessel bedient, kann von den Festlegungen des Abs. 1 abgewichen werden, sofern es über die für den Kesselbetrieb notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.

(4) Revisionen an überwachungspflichtigen Kesselanlagen dürfen nur von Revisionsberechtigter, welche mindestens die Qualifikation eines Fachschulingenieurs<sup>4</sup> besitzen müssen, gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

#### §4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der

- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
- Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes) und
- Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 28. August 1980

Der Leiter  
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung  
I. V.: L o b e n s t e i n

<sup>2</sup> „Programm vom 22. Januar 1980 für die Qualifizierung von Werkträgern zur Bedienung von überwachungspflichtigen Kesselanlagen“, herausgegeben vom Staatssekretär für Berufsbildung gemeinsam mit dem Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

<sup>3</sup> z. B. Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Dampferzeuger“, Facharbeiterzeugnis „Maschinist für Wärmekraftwerke“

<sup>4</sup> Abweichungen hierzu sind nur mit Zustimmung der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung möglich.

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Überwachungspflichtig sind:

- Kesselanlagen, zu denen ein oder mehrere Hochdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 5$  gehören
- Kesselanlagen
  - zu denen ein oder mehrere Niederdruck-Warmwasserkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 5$  gehören, wobei das Ausdehnungsgefäß nicht mit der Atmosphäre offen verbunden ist
  - zu denen ein oder mehrere Niederdruckkessel mit einem jeweils auf den einzelnen Kessel bezogenen Zahlenwert  $z > 50$  gehören.

Der Zahlenwert  $z$  ist wie folgt zu bestimmen:

$$z = (t_s - 100) \cdot V$$

$t_s$  — Siedetemperatur des Wassers in °C bei Betriebsdruck.  
Für Niederdruckkessel ist ausnahmslos für die Siedetemperatur  $t_s = 115$  °C einzusetzen.

$V$  — Wasserinhalt in m<sup>3</sup>

Bei Dampfkesseln und Heißwasserkesseln mit Dampfraum ist die Wassermenge bis zum „höchsten“ Wasserstand einzusetzen; bei Heiß- und Warmwasserkesseln ohne Dampfraum die Wassermenge, die der Kessel aufnehmen kann.

Niederdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck  $\leq 0,07$  MPa (0,714 kp/cm<sup>2</sup>) bzw. Warmwasserkessel mit einer Betriebstemperatur  $\leq 115$  °C.

Hochdruckkessel sind Dampfkessel mit einem Betriebsdruck  $> 0,07$  MPa (0,714 kp/cm<sup>2</sup>) bzw. Heißwasserkessel mit einer Betriebstemperatur  $> 115$  °C.

Der Betriebsdruck ist der maximale Überdruck bezogen auf atmosphärischen Druck, mit dem

- Dampfkessel, mit oder ohne Überhitzer, im Sattdampfraum
- Zwangsdurchlaufdampfkessel am Heißdampfaustritt
- Heiß- und Warmwasserkessel am Wasseraustritt
- vom Kessel absperrbare Baugruppen wie Zwischenüberhitzer, Rauchgasspeisewasservorwärmer, am Wasser- oder Dampfaustritt

betrieben werden dürfen.

#### Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Einteilung der Befähigung zum Bedienen von Kesselanlagen mit Kesseln  $z > 50$

Die Befähigungen zum Bedienen von Kesselanlagen sind unterteilt in:

- Befähigung zum Bedienen von Niederdruckkesseln (ND)
- Befähigung zum Bedienen von Hochdruckkesseln (HD)
- Befähigung zum Bedienen von Hochdruck-Großwasserraumkesseln mit Rostfeuerungen und einer Nenndampfmenge bis 4,0 t/h (HD-e).